



REACH @ TIGER Coatings Austria



22.4.2008

c o l o r w o r k s f o r y o u



TIGER Coatings heute



- ca. 1600 Tonnen/Jahr - 161,3 Mio €
- mit weltweit rd. 770 Mitarbeitern
- Vertretungen in 40 Ländern
- 10 Pulverlack-Produktionsstandorte

c o l o r w o r k s f o r y o u



TIGER Geschäftsbereiche

TIGER Do-it-yourself

TIGER Drylac®

EVERYTHING YOU NEED FOR HOME IMPROVEMENTS



- Lacke
- Dispersionsfarben
- Verdünnungen
- Hobbyfarben
- Grundierungen
- Kitte
- Rostschutz
- Versiegelungen ...

c o l o r w o r k s f o r y o u



TIGER Geschäftsbereiche

TIGER Do-it-yourself

TIGER Drylac®

POW(D)ER COATINGS



Modernste Pulverlacksysteme für leitende & nicht-leitende Untergründe.
Spezialisierung auf Metallic- und Sondereffekt-Beschichtungen.
Mehr als 1200 Lagersorten.

c o l o r w o r k s f o r y o u



- Da REACH als Verordnung der EG veröffentlicht wurde, gilt diese – im Gegensatz zu EG-Richtlinien – unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden.
- Aber: notwendige Anpassungen im Chemikalienrecht und angrenzender Rechtsmaterien (z.B. Arbeitnehmerschutz)

c o l o r w o r k s f o r y o u



Rolle von TIGER Coatings

Als Hersteller von Beschichtungsstoffen ist die

Fa. TIGER Coatings

in erster Linie ein typischer

„**nachgeschalteter Anwender**“
(Downstream-User) entsprechen

Artikel 3 Ziffer 13:

c o l o r w o r k s f o r y o u



Nachgeschalteter Anwender

- natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender

c o l o r w o r k s f o r y o u



Umsetzung von REACH

- Zur Umsetzung der das Unternehmen betreffend Verpflichtungen aus REACH wurde ein Aktionsplan erarbeitet, welcher sich grundsätzlich an Empfehlungen und Leitfäden der nationalen Fachverbände (FCIO, VCI) orientiert.

c o l o r w o r k s f o r y o u



„REACH-Beauftragter“

- Als chemikalienrechtliche Verordnung waren sowohl Zuständigkeit wie auch der Aufgabenbereich grundsätzlich bereits vorgegeben
- Teilweise ist die Abklärung mit anderen Abteilungen erforderlich gewesen (Einkauf, Verkauf...)

c o l o r w o r k s f o r y o u



Stoffverzeichnis

- Ein Verzeichnis aller im Betrieb eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe war grundsätzlich bereits vorhanden und wurde seitens des Supply Chain Managements um den jeweiligen Lieferanten bzw. die jährlich bezogenen Mengen ergänzt.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Ermittlung der Stoffeigenschaften

- Für (nahezu) alle eingesetzten Rohstoffe liegen entsprechende Sicherheitsblätter vor
- Datenlage hinsichtlich eventueller gefährlicher Eigenschaften im Regelfall zufriedenstellend (teilweise „Worst-Case-Szenario“)

c o l o r w o r k s f o r y o u



- ca. 1.200 Rohstoffe
- ca. 300 Lieferanten
- ca. 40.000 verschiedene Formulierungen

c o l o r w o r k s f o r y o u



- ca. 20% - Stoffe (Artikel 3 Ziffer 1)
- ca. 60% - Zubereitungen (Artikel 3 Ziffer2)
- ca. 20 % - Polymere (Artikel 3 Ziffer 5)

- Mengbereich: wenige kg - >100 t/a

c o l o r w o r k s f o r y o u



Stoffe sind:

- Überwiegend Altstoffe im Sinne des Artikel 3 Ziffer 20a - d.h. Stoffe die im „Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe“ (EINECS) aufgeführt sind

c o l o r w o r k s f o r y o u



Stoffe

- Einige als Rohstoffe eingesetzte Produkte sind, entsprechend Herstellerangaben „**No-Longer-Polymere**“ (Artikel 3 Ziffer 20c)
- Ebenfalls zum Einsatz gelangen einige „**ELINCS-Stoffe**“, d.h. so genannte „Neustoffe“ die gem. Stoffrichtlinie vom Hersteller/Importeur angemeldet wurden und somit in Verkehr gebracht werden dürfen.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Lieferanten sind:

- Hersteller (Artikel 3 Ziffer 8)
- Importeure (Artikel 3 Ziffer 11)
- Händler (Artikel 3 Ziffer 14)

c o l o r w o r k s f o r y o u



Herkunft von Rohstoffen

- Zurzeit werden alle eingesetzten Rohstoffe bei Produzenten und Händlern mit Sitz innerhalb der EU bzw. bei europäischen Importeuren bezogen.
- Der Direktimport von Rohstoffen soll, bis auf einige Ausnahmen (Vorregistrierung durch TIGER Coatings), eingestellt werden.

c o l o r w o r k s f o r y o u



typische Formulierung

CAS-Nummer	Inhaltsstoffe	%
	ges., carboxylgruppenhaltiges Polyesterharz	70,191
7727-43-7	Bariumsulfat	15,260
57843-53-5	Bis-[N,N'-(dihydroxypropyl)]-adipamid	4,500
21645-51-2	Aluminiumhydroxid	2,500
1309-37-1	Eisen(III)-oxid	0,900
2786-76-7	4-[[4-(Aminocarbonyl)phenyl]azo]-N-(2-ethoxyphenyl)-3-hydroxynaphthalin-2-carboxamid	0,880
13463-67-7	Titandioxid	0,8789
84632-65-5	Pyrrolo[3,4-c]pyrrole-1,4-dione, 3,6-bis(4-chlorophenyl)-2,5-dihydro-	0,850
	Acrylat-Copolymer	0,840
112945-52-5	Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen	0,709
7631-86-9	Siliciumdioxid	0,5619
110-30-5	N,N'-Ethylendi(stearamid)	0,500
	Phenoxyharz	0,425
63843-89-0	Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl(4-piperidyl))((3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl)-methyl)butylmalonat	0,300
119-53-9	Benzoin	0,300
1047-16-1	5,12-Dihydrochino[2,3-b]acridin-7,14-dion	0,280
80-05-7	Bisphenol A	0,075
1344-28-1	Aluminiumoxid	0,0435
1314-23-4	Zirkonoxid	0,0057

c o l o r w o r k s f o r y o u



Ausnahmen von REACH (1)

- Die im Artikel 2 Ziffer 1 angeführten generellen Ausnahmen vom Geltungsbereich sind für unser Unternehmen nur zum Teil von Relevanz:
- Radioaktive Stoffe: nicht in Verwendung
- Stoffe unter zollamtlicher Überwachung: im Regelfall nicht relevant
- Nicht-isolierte Zwischenprodukte: relevant, da die Polykondensationsreaktion zur Herstellung von Polyesterharzen stufenweise über stabile, aber weiterhin reaktionsfähige, nicht isolierte Zwischenprodukte verläuft

c o l o r w o r k s f o r y o u



Ausnahmen von REACH (2)

- Anhang IV: Stoffe und Stoffgruppen die erfahrungsgemäß ein minimales Risiko darstellen und explizit von der Registrierungspflicht ausgenommen sind
- Soll bis 01.06.2008 (Beginn der Vorregistrierung von „Phase-in-Stoffen“) überarbeitet werden
- Für unser Unternehmen relevant:
 - Kalkstein
 - Kohlenstoff
 - Grafit
 - Diverse Pflanzenöle (Leinöl, Sojaöl)
 -

c o l o r w o r k s f o r y o u



Ausnahmen von REACH (3)

- Bei einigen Rohstoffen handelt es sich um „Naturstoffe“ im Sinne des Anhanges V Abschnitt 7 bzw. 8
- Naturstoffe nicht generell vom Geltungsbereich von REACH ausgenommen - Registrierung aber nicht erforderlich
- Beispiele für zum Einsatz kommende Naturstoffe:
 - Kaolin
 - Bariumsulfat, natürlich („Schwerspat“)
 - Quarzsande (Siliciumdioxid)

c o l o r w o r k s f o r y o u



Polymere (1)

Polymer: Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind.

Ein Polymer enthält Folgendes:

- a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;
- b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Polymere (2)

- Bei den zum Einsatz kommenden Polymeren (Bindemitteln) handelt es sich hauptsächlich um:
 - Polyesterharze (gesättigte, carboxyl- bzw. hydroxylgruppenhaltige Polyester)
 - Epoxidharz (hpts. Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze)
 - Acrylpolymere
- Epoxid- und Acrylharze werden zu 100% zugekauft; Großteil der Polyesterharze wird selbst hergestellt

c o l o r w o r k s f o r y o u



Polymere (3)

- Entsprechen der Definition gem. Artikel 3 (5)
- Gem. Artikel 2 (9) von Registrierung (Titel II) und Bewertung (Titel VI) ausgenommen
- ABER:
 - Die in einem Polymer enthaltenen Monomere (und andere Zusatzstoffe) müssen ab einem Gehalt von 2% nach den allgemeinen Bestimmungen registriert sein (Artikel 6 (3))!!

c o l o r w o r k s f o r y o u



Polymere (4)

- Vorliegende Fassung von REACH ist in Bezug auf Polymere nicht unbedingt endgültig:

Die Kommission kann Legislativvorschläge unterbreiten, sobald für die Registrierung in Frage kommende Polymere auf praktikable und kosteneffiziente Weise auf der Grundlage solider technischer und validierter wissenschaftlicher Kriterien ermittelt werden können und ein Bericht über folgende Aspekte veröffentlicht wurde:

- a) die Risiken von Polymeren im Vergleich zu anderen Stoffen;
- b) die etwaige Notwendigkeit, bestimmte Polymertypen registrieren zu lassen, wobei zum einen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und zum anderen der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu berücksichtigen sind.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Vorregistrierung (1)

- Um die in Artikel 23 vorgesehenen Übergangsregelungen für die Registrierung von „Phase-in-Stoffen“ in Anspruch nehmen zu können, ist eine Vorregistrierung entsprechend Artikel 28 durchzuführen.
- Zwischen 01.06.08 und 01.12.08 sind die folgenden Informationen an die Agentur zu übermitteln:
 - Name des Stoffes (inkl. EINECS- und CAS-Nummer)
 - Name, Anschrift, Kontaktperson des Registranten
 - Frist für die Registrierung/Mengenbereich

c o l o r w o r k s f o r y o u



Vorregistrierung (2)

- Für einige, strategisch wichtige, Rohstoffe wird TIGER Coatings selbst eine Vorregistrierung durchführen (Mengenband 100 - 1000 t/a) um für den Zeitraum bis zur endgültigen Registrierung (01.06.2013) eine entsprechende Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Vorregistrierung (3)

- In der Vergangenheit durchgeführte Direktimporte von Polymeren (z.B. Epoxydharze aus dem asiatischen oder Acrylharze aus dem nordamerikanischen Raum) werden ab 01.12.2008 (Ende der Vorregistrierungsphase) vermutlich nicht mehr möglich sein, da in der Praxis der Hersteller die zur Vorregistrierung benötigten Informationen betreffend die eingesetzten Monomere (Art und Menge) nicht zur Verfügung stellen wird und damit die erforderliche (Vor-)Registrierung der Monomere durch uns nicht möglich sein wird.
- Inwieweit Hersteller mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (und ohne Niederlassung / Händler innerhalb der EU) von der Möglichkeit eines Alleinvertreters gemäß Artikel 8 Gebrauch machen werden ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Kommunikation entlang der Lieferkette

- Eines der Kernelemente von REACH welches auch für nachgeschaltete Anwender von Bedeutung ist, ist die „Kommunikation entlang der Lieferkette“
- DAS zentrale Element in der Kommunikation entlang der Lieferkette soll auch weiterhin das (erweiterte) Sicherheitsdatenblatt sein.
- Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juni 2007 sind auch die Bestimmungen des Titel IV (Informationen in der Lieferkette) wirksam geworden, insbesondere auch die Bestimmungen des Artikel 31 (Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt).

c o l o r w o r k s f o r y o u



„REACH-Sicherheitsdatenblatt“

- Da sich der Aufbau eines „REACH-Sicherheitsdatenblattes“ (derzeit) nur geringfügig vom bislang geltenden unterscheidet (primär Tausch der Kapitel 2 + 3 = Vorgriff auf das kommende GHS) ist es nicht erforderlich sofort alle Sicherheitsdatenblätter auf eine „REACH-konforme“ Version umzustellen, sofern diese inhaltlich noch den geltenden Bestimmungen entsprechen.
- Durch eine rechtzeitig durchgeführte Umstellung der zur Erstellung der Sicherheitsdatenblätter benutzten Software ist gewährleistet das nach dem 1. Juni 2007 neu erstellte bzw. geänderte Sicherheitsdatenblätter entsprechend Artikel 31 bzw. Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes) erstellt werden.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Schlussbemerkung (1)

Grundsätzlich begrüßt die Fa. TIGER Coatings die mit REACH verbundenen Ziele, nämlich ein „hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren, sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern“

Probleme sehen wir vor allem:

- im zum Teil äußerst bürokratischen Prozedere,
- in Bestimmungen welche für uns nicht nachvollziehbar sind (z.B. die erforderliche Registrierung von Monomeren welche als solche nie innerhalb der EU am Markt sind sondern nur als Bestandteil von Polymeren)
- in der Gefahr dass bestimmte, zum Teil sehr wichtige, Rohstoffe allein aufgrund der mit der Registrierung verbundenen Kosten – und nicht wegen deren Gefährlichkeit – vom Markt verschwinden könnten.

c o l o r w o r k s f o r y o u



Schlussbemerkung (2)

Auch wenn in der Praxis vor allem Stoffhersteller und Importeure die Haupt-betroffenen von REACH sind, sind die Auswirkungen für uns als nachgeschalteten Verwender nicht zu unterschätzen und werden die nächsten Jahre erheblichen, zusätzlichen, Aufwand bedeuten.

Nicht übersehen werden darf zudem, dass es sich bei REACH nur um eine Säule der neuen europäischen Chemikalienpolitik handelt und das nächste, für Hersteller von Zubereitungen vermutlich noch komplexere, Thema

„GHS - Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“

bereits vor der Tür steht und damit gravierende Auswirkungen auf die Einstufung und Kennzeichnung

c o l o r w o r k s f o r y o u



Kontakt:

Harald Dessl
Produktsicherheit / Product Safety
TIGER Coatings GmbH & Co. KG.
Negrellistrasse 36
A-4600 Wels / AUSTRIA

T +43 / (0)7242 / 400 253
E h.dessl@tiger-coatings.com
W www.tiger-coatings.com

c o l o r w o r k s f o r y o u



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

c o l o r w o r k s f o r y o u